

(2) Die Vorschläge sind an die Leiter der zentralen Staatsorgane einzureichen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane gewährleisten die gründliche Prüfung und Begutachtung der Vorschläge durch die für ihren Zuständigkeitsbereich zu berufenden Bewertungskommissionen der Messe der Meister von morgen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch die Leiter der zentralen Staatsorgane.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) ausführliche Begründung entsprechend den im § 2 genannten Bedingungen
- c) Kurzbiographie und Lebenslauf der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Kollektivmitglieder bzw. Einzelpersonen.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt während der zentralen Messe der Meister von morgen durch die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. in ihrem Namen für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- a) bei Kollektiven bis zu 1 000 M
- b) bei Einzelpersonen von 200 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(3) Die Mittel werden aus dem Haushalt der zentralen Staatsorgane für ihren Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt und sind entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBl. II S. 301) zu planen.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 150 Medaillen verliehen werden.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen legt in Abstimmung mit der Leitung der Messen der Meister von morgen jährlich im I. Quartal die Anzahl der Medaillen für die einzelnen zentralen Staatsorgane fest.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, goldfarbig und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite zeigt sie einen Zirkel, ein auf geschlagenes Buch und ein Atommodell, umgeben von den Worten „Messe der Meister von morgen“. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte die MMM-Symbolik, umgeben von den Worten „Für hervorragende Leistungen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen blauen Spange getragen, die in der Mitte die Farben Schwarz-Rot-Gold mit aufgeprägtem Staatswappen enthält.

(3) Die Medailenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817